



Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Jahr 2012

Die Arbeiten an einer neuen Förderrichtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW haben sich unerwartet weiter verzögert. Der intensive Erfahrungsaustausch mit benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgern aus anderen Bundesländern sowie die Diskussion mit den betroffenen Verkehrsunternehmen und dem Gutachter haben gezeigt, welche Schwierigkeiten sich in Bezug auf die angedachte Vorgehensweise hinsichtlich deren Umsetzung, der für die Umsetzung notwendigen Datenbereitstellung seitens der Verkehrsunternehmen und im Hinblick auf die Erreichung der Ziele, die mit der Mittelbereitstellung verbunden sind, ergeben. Die vorgenannten Probleme konnten noch nicht abschließend gelöst werden. Es wird daher empfohlen, die aktuelle Richtlinie nochmals um ein Jahr zu prolongieren. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage 26/2009 sowie auf die Auskünfte, die im Rahmen des Tagesordnungspunktes 12 der Sitzung am 16.12.2009 insbesondere von Herrn Marszalek von PwC, Düsseldorf, gegeben worden sind, wird verwiesen. Diese gelten weiterhin.

Sollte wie vorgeschlagen verfahren werden, würde die Prolongierung der Richtlinie öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich alle Verkehrsunternehmen, die in der Vergangenheit einen Förderantrag beim AVV gestellt haben, angeschrieben und eine Frist zur Antragstellung bis Ende August eingeräumt.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wird auf den Tagesordnungspunkt 8.2 verwiesen.

Beschlussempfehlung 19/2012

Die Verbandsversammlung stimmt der Verlängerung der Gültigkeit der „AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ bis zum Ende des Jahres 2012 zu.